

**Motion Greter Alain und Mit. über die Vorinstallation von thermischen Solaranlagen bei der Erteilung einer Baubewilligung (M 288).****Eröffnet: 9. September 2008 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Bereits heute gehören thermische Solaranlagen oder zumindest die Vorinstallationen dazu bei Neubauten zum Stand der Technik. Wer Vorinstallationen für Solaranlagen einbaut, tätigt Investitionen, die den Zielen der kantonalen Energiestrategie und des Energiekonzepts entsprechen. Nach Inkrafttreten der Änderungen der kantonalen Energieverordnung am 1. Januar 2009 muss zudem bei einem Neubau mindestens 20 Prozent der Energie für Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien stammen. Weil dies am Einfachsten mit thermischen Solaranlagen zu erreichen ist, gehört es zum Stand der heutigen Technik, bei Neubauten bereits an entsprechende Installationen zu denken. Die Planung der Energie- und Heizungsversorgung erfolgt durch anerkannte Fachleute, die eine umfassende und ausführliche Analyse erstellen, um die ökologisch beste und damit auch finanziell günstigste Lösung zu erreichen. Das gehört zu den allgemeinen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen der Planer, die auch in den privatrechtlichen Regelwerken festgelegt sind.

Vorinstallationen von Infrastrukturanlagen für thermische Solaranlagen sind im Interesse der Bauherren und müssen nicht zusätzlich reglementiert werden. Eine solche öffentlich-rechtliche Verpflichtung ist generell auch nicht zweckmässig und kaum durchsetzbar, weil diese vom jeweiligen Einzelfall abhängt und damit auch nicht in allgemein verbindliche und überprüfbare Einzelschriften umgesetzt werden könnte. Zudem ist eine obligatorische Anbindung an die Baubewilligung nicht praktikabel, da im Zeitpunkt der Baugesuchseingabe die Infrastrukturanlagen der Haustechnik, wie zum Beispiel die Heizung, die Klimatisierung, die Energiegewinnung usw., oftmals noch nicht im Detail festgelegt sind. Insbesondere im Bereich der Nutzung von erneuerbarer Energie erfolgt der Entscheid durch die Bauherrschaft zur Installation der notwendigen Anlagen oft erst während oder sogar nach Abschluss der Bauarbeiten. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Vorinstallationen würde das Ausarbeiten der Baugesuchseingabe und damit auch das nachfolgende Baubewilligungsverfahren verzögern. Die in § 68 der Planungs- und Bauverordnung (PBV) festgelegten Fristen wären damit in Frage gestellt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstallation von Infrastrukturanlagen für thermische Solaranlagen im Interesse einer Bauherrschaft liegt und zu den allgemein anerkannten Grundlagen dieses Fachgebietes zählt. Das private Recht und die wirtschaftlichen Zusammenhänge sorgen bereits für eine zweckmässige Umsetzung dieses grundsätzlich berechtigten Anliegens. Die Vorinstallation kann aber – auch im Interesse einer schlanken Gesetzgebung – nicht öffentlich-rechtlich vorgeschrieben werden. Eine obligatorische Anbindung an die Baubewilligung ist zudem nicht mit dem Grundsatz eines raschen Baubewilligungsverfahrens und der Einfachheit und Klarheit von Bauvorschriften zu vereinen. Die Motion ist aus diesen Gründen abzulehnen.

Luzern, 9. Dezember 2008 / RRB-Nr. 1387